

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

# **MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG**

Zahl: 004-1/2019-4

## **NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen in der

**29. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der  
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 29. Oktober 2019  
im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

**Die Mitglieder des  
Gemeinderates:**

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender  
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir  
SMRTNIK, GV Doris SCHWARZ, GR Doris PLESCHOUNIG,  
GR Ingo ALESKO, GR Ing. Alexander FERK, GR Silke  
MÜNZER, GR Ing. Arno PUSCHL, GR Mag. Dr. Silvester  
JERNEJ, GR Albin JELEN, GR Katharina KERT, GR Erich  
GERSTL, GR Gisela SOHL, Walter DULLER, GR Florian  
FIGOUTZ, GR Gabriel LUNDER

**Die Ersatzmitglieder:**

GR Wolfgang SMRECNIK (LFA)  
GR Andreas PODGORNIK (SPÖ)

**Entschuldigt:**

GV Franz ULRICH (LFA)  
GR Jürgen PAULITSCH (SPÖ)

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Samuel MESNER

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:25 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 22.10.2019 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

**zu Punkt 1:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

**zu Punkt 2:** Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden **GR Ing. Alexander FERK (SPÖ)** und **GR Walter DULLER (LFA)** und als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

**zu Punkt 3:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.10.2019, TOP 1, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Möbeltischlerarbeiten zum Projekt: Neubau Rüsthaus FF Feistritz ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Zuschlag zur Durchführung der Möbeltischlerarbeiten beim Rüsthaus-Neubau in Feistritz ob Bleiburg ist auf Grundlage der Prüfung und des Vergabevorschlages des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 19.09.2019, an die Firma Tischlerei Weko GesmbH & Co. KG, Hauptstr. 36, 9125 Kühnsdorf-Mittlern, zu erteilen.**

**Nach Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung an die nichterfolgreichen Bieter und Ablauf der darauffolgenden Stillhaltefrist von sieben Tagen, ist der Auftrag an die Firma Tischlerei Weko GesmbH & Co. KG, Hauptstr. 36, 9125 Kühnsdorf-Mittlern zum Preis von € 49.482,00 (inkl. MwSt.), zu vergeben.**

**Mit der ausführenden Firma ist ein Werksvertrag abzuschließen.**

**Das Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes idgFdG. im nicht-offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt.**

**Diese Ausgabe ist unter der VA-Stelle: 5/1630/0100 (Freiwillige Feuerwehr Feistritz) haushaltsrechtlich bedeckt.**

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 4:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.10.2019, TOP 7, betreffend den Ankauf von ActivPanels/Displays samt Zubehör zum Projekt: Erweiterung Bildungscampus St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Die ActivPanels/Displays für den Bildungscampus in St. Michael ob Bleiburg sind, auf Grundlage des Angebotes vom 24.09.2019 und der Prüfung des Architekten Dipl.-Ing. Reinhold Wetschko vom 25.09.2019, bei der Firma projektor.at, Präsentationstechnik GmbH, Slamastr. 29, Haus 1, 1. Stock, Top 4, 1230 Wien zum Preis von € 55.822,84 (inkl. MwSt.), zu bestellen.**

**Die Bestellung erfolgt über die Bundesbeschaffung GmbH, Wien und ist somit Bundesvergabegesetz konform.**

**Diese Ausgabe ist unter der VA-Stelle: 5/211002/0100 (Erweiterung Bildungscampus St. Michael) haushaltsrechtlich bedeckt.**

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligt sich GR Jelen.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 18:1 Stimmen angenommen.**  
(dagegen: GR Albin Jelen)

GR Jelen begründet seine Gegenstimme damit, dass ein zu viel an Technik für die Volksschulkinder nicht förderlich ist, Anschaffungskosten sind hoch und es werden jährliche Wartungskosten zusätzlich anfallen.

**zu Punkt 5:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.10.2019, TOP 15, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 831, KG 76013 Penk, Ausmaß ca. 1.065 m<sup>2</sup>, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Grünland-Nebengebäude“. (Widmungspunkt: 13/2019, Widmungswerberin: Bernarda Maurel)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 831, KG 76013 Penk im Ausmaß von 1.065 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Nebengebäude“.**

Begründung:

**Die Widmungswerberin beabsichtigt auf gegenständlicher Fläche die Errichtung eines weiteren Nebengebäude (Unterstellanlage) bzw. die Fläche für diverse Gartenarbeiten zu nutzen.**

Hierbei handelt es sich um die Festlegung einer spezifischen Grünlandwidmung im Randbereich des Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Die Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.08.2019 bis 25.09.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 31.07.2019 (ha. eingelangt am 23.08.2019):**

*Wie im Rahmen des Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, ist beabsichtigt, zu dem ggst. Wohnobjekt weitere Nebengebäude, Unterstellanlagen usw. zu errichten bzw. die Fläche für diverse Gartenarbeiten zu nutzen. Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) sind die Siedlungsgrenzen im ggst. Bereich klar definiert bzw. an der bestehenden Waldgrenze (lt. Flächenwidmungsplan) geführt worden. Eine nunmehrige Festlegung im Ausmaß von 1.065 m<sup>2</sup> in Bauland-Dorfgebiet würde die Festlegung einer weiteren Parzelle im ggst. Bereich im Randbereich/außerhalb der im ÖEK festgelegten Siedlungsgrenze bedeuten. Diesbezüglich wäre (u.a.) eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mit Besicherung beizubringen. Sollte es sich lediglich um die beabsichtigte Errichtung von Nebengebäuden handeln, welche dem unmittelbar westlich angrenzenden Wohnobjekt mit Nebengebäude (Bauland-Dorfgebiet) zuzuordnen sind, so wäre die Möglichkeit der Festlegung einer spezifischen Grünlandwidmung (wie z.B. Grünland-Nebengebäude) fachlich denkbar/vertretbar.*

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

(Negativ für Bauland-Dorfgebiet – Positiv für spezifische Grünlandwidmung)

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

**Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 30.08.2019:**

*Betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu Pkt. 13/2019 der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, beantragt durch Frau Bernarda Maurel, wohnhaft in Penk 76, 9150 Bleiburg wird seitens der BFI Völkermarkt folgendes Forstgutachten abgegeben:*

*Zur Umwidmung beantragt ist eine Teilfläche der Parz. Nr. 831, KG Penk-76013 im Ausmaß von rund 1.065m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Nebengebäude“. Ein Teil der Umwidmungsfläche im Gesamtausmaß von 90m<sup>2</sup> befindet sich auf Waldboden, im Süden der Umwidmungsfläche. Am beiliegenden Lageplan ist die betroffene Waldfläche graphisch in der Farbe „Rot“ dargestellt. Sollte beabsichtigt sein die im Gegenstand befindlichen 90m<sup>2</sup> zukünftig einen anderen Nutzungszweck als zur solchen der Waldkultur zuzuführen, ist bei der zuständigen Bezirksforstinspektion Völkermarkt eine Rodungsbewilligung einzureichen.*

*Auf Grund der geringen Waldausstattung von 37% in der Katastralgemeinde Penk-76013, wäre ein Ersatzgeld von 1,00 EURO je Quadratmeter Rodungsfläche zu leisten. Die Waldparzellen Nr. 832 und 836 beide KG Penk-76013 befinden sich innerhalb von 30m zur beantragten Umwidmungsfläche und sind mit forstlichem Bewuchs bestockt. Eine zusätzliche Rodung, insbesondere als Sicherheitsabstand für das Nebengebäude (z.B. Schneebruch, Windwurf sowie andere abiotische Einflüsse) würde aus forstfachlicher Sicht abgelehnt werden.*

Gegenständliche Gutachten/Stellungnahmen wurden der Widmungswerberin zur Kenntnis gebracht.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 23.09.2019 (ha. eingelangt am 25.09.2019)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 23.09.2019 (ha. eingelangt am 27.09.2019)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 04.09.2019? (ha. eingelangt am 01.10.2019)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 6:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.10.2019, TOP 16, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1575, KG 76004 Feistritz, Ausmaß ca. 2.975 m<sup>2</sup>, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, in „Bauland-Dorfgebiet“.  
(Widmungspunkt: 15/2019, Widmungswerber: Helga und Michell Würfler)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1575, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 2.975 m<sup>2</sup> von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“.**

**Begründung:**

**Die Widmungswerber beabsichtigen auf der neu entstehenden Bauparzelle die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.**

**Die parallele Festlegung der Baufläche ist als Siedlungsabschluss im Randbereich des Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg anzusehen.**

**Es wird festgehalten, dass von den Widmungswerbern noch keine Bebauungsverpflichtung (Errichtung Wohnhaus) unterzeichnet wurde und auch keine Bankgarantie (á m<sup>2</sup> € 7,00) zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.**

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 23.07.2019 bis 21.08.2019 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

**Vorprüfung:**

**Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 11.06.2019 (ha. eingelangt am 26.06.2019):**

*Festgestellt wird, dass seitens der Gemeinde das ggst. Widmungsbegehren mit "positiv mit Auflagen" beurteilt wird. Weiters darf seitens der Fachabteilung festgestellt werden, dass das ggst. Widmungsbegehren in ähnlicher Form bereits unter der lfd. Nr. 15/2012 (aufgrund der Konfiguration) damals negativ beurteilt wurde. Dem ggst. Ansuchen liegt auch eine raumplanerische Stellungnahme "Siedlungserweiterung Unterlibitsch", verfasst vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Mag. Dr. Silvester Jernej bei. Abschließend und zusammenfassend wurde vom Ziviltechnikerbüro u.a. mitgeteilt, dass*

- die Aufschließungsvoraussetzungen im Planungsraum bereits vorhanden bzw. ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden können.
- im Planungsraum keine Schutzgebiete, Gefahrenbereiche, Nutzungseinschränkungen und Nutzungskonflikte zu anderen Raumansprüchen vorhanden sind.

- das ÖEK (aus dem Jahre 2008) die Ortschaft Unterlibitsch mit bedingter Entwicklungsfähigkeit einstuft. Die Anordnung der Siedlungsgrenzen (damals) am Widmungsbestand erfolgte/sich orientierte. - Unterlibitsch aufgrund der Nähe zum Hauptort St. Michael wegen der attraktiven räumlichen Lage eine Lagegunst für weitere Wohnbebauung und dem unmittelbar örtlichen Bedarf darstellt.

- die künftige Siedlungsentwicklung in Unterlibitsch aufgrund der im ÖEK ausgefertigten Siedlungsgrenzen nur bedingt bzw. nicht mehr möglich erscheint, zumal (mehr oder weniger) keinerlei Reserveflächen im ggst. Ortsbereich vorhanden sind.

- mit einer maßvollen und geordneten Siedlungserweiterung (wie vorliegend) der Charakter des Ortes unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten beibehalten werden kann.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wurde die Ortschaft Unterlibitsch der Aussage: "Ortschaft mit bedingter Entwicklungsfähigkeit: Eignungsstandort Wohnfunktion, landwirtschaftliche Funktion" zugeordnet. Zudem wurde im Textteil unter 4.10 "Siedlungsleitbild Unterlibitsch" unter den funktionalen Zielsetzungen festgeschrieben:

- geordnete, erweiterbare Bauentwicklung

- Siedlungsabrundung und Arrondierung

- keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbereiche durch Baulandausweisungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur. Zudem wurde festgehalten, dass im östlichen Bereich die Siedlungsgrenze durch eine naturräumliche Erscheinung/Vorrangfläche gebildet wird, wodurch die Entwicklung auch eingeschränkt erscheint. Im Planteil "Siedlungsleitbild" wurde die Ortschaft Unterlibitsch im Wesentlichen auf die bestehenden Baulandgrenzen (mit grünen Pfeilen) eingegrenzt, südlich entlang der vorbeiführenden Bahn ein entsprechender Immissionsschutzstreifen (Grünkeil) ausgewiesen. Die nördliche Grenze wird im Wesentlichen durch die natürliche ansteigende Waldgrenze definiert. Lt. Auskunft der Gemeinde ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche zwei Wohnobjekte (Einfamilienhäuser) zu errichten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Infrastruktur (Ver- und Entsorgung sowie Erschließung) vorhanden/gegeben sind. Seitens der Fachabteilung wird abschließend und zusammenfassend festgestellt, dass dem ggst. Begehren (wie vorliegend - Ausuferung in östliche Richtung) fachlich nicht zugestimmt werden kann. Sozusagen als Siedlungsabschluss (im Randbereich des ÖEK) wäre jedoch die parallele Festlegung zweier Bauparzellen (Nord-Süd ausgerichtet) unmittelbar östlich der erschließenden Straße bzw. des vorhandenen Gerinnes in einer Parzellentiefe von ca. 30 m fachlich vertretbar. Dies einerseits aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (zweihüftige Erschließung), andererseits, zumal wie auch den Eingaben der Gemeinde/des Ortsplaners entnehmbar, in der Ortschaft Unterlibitsch (mehr oder weniger) keinerlei Baulandreserven zur Verfügung stehen/vorhanden sind. Das dem ggst. Begehren unmittelbar westlich anschließende unbebaute Bauland, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg als solches (Aufschließungsgebiet) ausgewiesen ist bzw. auch im ÖEK sich innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen befindet, ist lt. Auskunft der Gemeinde als Erbsentfertigung für die Kinder des unmittelbar östlich vorhandenen Hofstellenbetriebes vorgesehen ist. D.h. mit einer entsprechenden Bebauung wäre in den nächsten Jahren ebenfalls zu rechnen. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung der Stellungnahme der Gemeinde bzw. dem raumplanerischen Gutachten teilweise anschließen kann. Eine weitere "hüftige" Baulandfestlegung entlang der vorhandenen Infrastruktur/Weges in einer Tiefe von ca. 30 m wäre fachlich vertretbar (Randbereich ÖEK). Aufgrund des vorhandenen Gerinnes sowie des Überganges in die freie Landschaft ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, aufgrund des nördlich angrenzenden Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Zudem ist aufgrund der unmittelbar südlich vorbeiführenden Bahn eine Stellungnahme der ÖBB vorzulegen/beizubringen. Hinsichtlich der Widmungskategorie wird festgehalten, dass entsprechend der westlich angrenzenden Nutzung diese mit Bauland-Dorfgebiet festzulegen wäre.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: Bezirksforstinspektion; AKRL, Abt. 8 Naturschutz; ÖBB

#### **Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 25.07.2019:**

Zur Umwidmung beantragt ist eine Teilfläche der Parz. Nr. 1575, KG Feistritz-76004 im Ausmaß von rund 2.975m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“. Die gesamte Umwidmungsfläche befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Boden, wonach Wald nicht direkt von der Umwidmung betroffen ist. Grund der Umwidmung ist die geplante Errichtung von zwei Einfamilienhäusern im Westen der Parz.Nr 1575, KG Feistritz-76004. Laut Lageplan befindet sich in absehbarer Zukunft zumindest ein Einfamilienhaus in unmittelbarer Nähe zu den Waldparzellen Nr. 1576 und 1462 beide KG Feistritz. Die Waldparzelle Nr. 1462, KG Feistritz im Eigentum von Frau Pleschiutschnig Helga befindet sich innerhalb von 30m zur beantragten Umwidmungsfläche und ist am beiliegenden Lageplan dargestellt.

Mit einer Rodung bzw. Schlägerung des indirekt angrenzenden Waldbestandes auf Parz. Nr.1462, KG Feistritz kann aus Gründen der Sicherheit für zukünftige Wohnobjekte seitens der Bezirksforstinspektion nicht gerechnet werden. Daher wird für das künftige Wohnobjekt im Norden der Umwidmungsfläche für die

dauerhaft bewohnten Wohnbereiche eine verstärkte Bauweise des Dachstuhles vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung dieser angeführten Aspekte gibt es seitens der Bezirksforstinspektion keinen Einwand gegen die geplante Flächenumwidmung.

Ergänzend zur Stellungnahme wird angemerkt, dass direkt im Anschluss der Umwidmungsfläche sich die Parzelle Nr. 1576 im Eigentum der beiden Antragsteller Frau Helga und Michell Würfler befindet. Für diese Parzelle sind rund 1.426m<sup>2</sup> Waldfläche ausgewiesen, wonach bereits 875m<sup>2</sup> der Waldfläche in Grünland umgewandelt wurden. Die im Gegenstand befindliche Waldfläche ist auf den beiliegenden Lageplänen in der Farbe „Rot“ dargestellt. Die beiliegenden Lagepläne zeigen die Rodungsfläche aus dem Jahr 2018 und im Vergleich dazu aus dem Kalenderjahr 2013. Daraus geht eindeutig hervor, dass diese Fläche im Ausmaß von rund 875m<sup>2</sup> innerhalb der letzten zehn Jahre „Wald“ im Sinne des Forstgesetzes 1975 gewesen ist, und keine dauernde Rodung durch die Behörde ausgesprochen wurde. Aus Sicht der Bezirksforstbehörde, werden diese Waldteile künftig nicht weiter für forstliche Zwecke herangezogen werden.

Daher werden die Waldbesitzer Frau Helga und Michelle Würfler aufgefordert einen entsprechenden Antrag auf Rodungsbewilligung bei der Bezirksforstinspektion einzureichen. Die Rodungsfläche befindet sich in einer WEP-Funktionsfläche mit der Kennzahl 121. Somit stellt laut Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion die Leitfunktion dar, gefolgt mit einer mittleren Wertigkeit der Wohlfahrtsfunktion begründet durch Wasser- und Klimaausgleich. Die Waldausstattung in der betroffenen KG Feistritz-760054 beträgt 48% laut ÖK 50.000 und liegt somit unter dem Bezirksdurchschnitt von Völkermarkt mit 58%. Auch die Waldausstattung der angrenzenden KG St. Michael (76017) ist mit 46% als gering anzusehen. Im Zuge der durchzuführenden Rodungsbewilligung wären auf Grund der angeführten Umstände Ersatzleistungen in Form einer Ersatzaufforstung im doppelten Umfang der Rodungsfläche oder eine Ersatzgeldleistung in der Höhe von 0,90 EURO je Quadratmeter zu entrichten.

Die Waldbesitzer werden durch die Forstbehörde aufgefordert umgehend eine Rodung bei der zuständigen Forstaufsichtsstation Bleiburg bzw. bei der Bezirksforstinspektion Völkermarkt zu beantragen, oder die im Gegenstand befindliche Waldfläche wieder in Bestand zu bringen.

#### **Stellungnahme – ÖBB-Infrastruktur AG, 02.09.2019:**

Grundsätzlich haben wir gegen die geplante Umwidmung keinen Einwand. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsfläche zur Bahnlinie Bleiburg - Innichen, km ca. 88.000 – 88.090 wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen .

Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.) eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen, und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

Weiters sind nach §42(1)-Anrainerbestimmungen und §43, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich §43) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (§42(3), Eisenbahngesetz 1957).

Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich einzureichen. (Telefonische Auskünfte erteilt: Ing. Ralph Ebner, 0664/6176915)

Die Zufahrt zum gst. Grundstück hat gem Stellungnahme des Hr. Ing. Brandner, AKL Abt. 9 über die bereits bestehende Zufahrt zu erfolgen.

#### **Fachgutachten der Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 05.09.2019:**

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 3.000 m<sup>2</sup> der Parzelle 1575, KG 76004 Feistritz von Grünland-Land- und Forstwirtschaftsfläche in Bauland-Dorfgebiet.

Die Fläche befindet sich im östlichen Anschluss an den teilweise bebauten Ortsrand von Unterlibitsch, ist jedoch außerhalb der absoluten Widmungsgrenzen im ÖEK.

Nach Ortsaugenschein am 05.09.2019 wurde festgestellt, dass die zur Umwidmung beantragte Fläche eine ebene Wiese darstellt. Südlich der Fläche befindet sich die Bleiburger Schleife (ÖBB), westlich trennt ein temporär wasserführender Bach das geschlossene Siedlungsgebiet von Unterlibitsch von der zur Widmung beantragten Fläche. Nördlich befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet des Libitschkogels.

Grundsätzlich sind Widmungen im Bereich innerhalb der Siedlungsgrenzen des ÖEK vorzunehmen. Durch die Lage unmittelbar im Anschluss des geschlossenen Siedlungsgebietes und der vergleichsweise relativ geringen Sichtbarkeit der Widmungsfläche im Hinblick auf das Landschaftsbild und dem Nicht-vorliegen eines Schutzgebietes oder Biotopflächen, kann daher der Widmung unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- 1) Das temporär wasserführende Gerinne westlich der Widmungsfläche sowie der Gehölzbestand darum, müssen unberührt bleiben.
- 2) Die bestehende Obstbaumpflanzung im Süden (entlang der Bahnlinie) muss erhalten bleiben.
- 3) Die Bebauung der Widmungsfläche hat derart zu erfolgen, dass der angrenzende Wald im Norden erhalten bleibt (Sicherheitsabstände, verstärkter Dachstuhl etc.).

Gegenständliche Gutachten und Stellungnahmen wurden den Widmungswerbern zur Kenntnis gebracht.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 25.07.2019
- Wassermeister Johannes Micheutz vom 30.07.2019
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 31.07.2019
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 02.08.2019
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 30.07.2019 (ha. eingelangt am 05.08.2019)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2019 (ha. eingelangt am 13.08.2019)

#### Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 7:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.10.2019, TOP 17, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes 1575, KG 76004 Feistritz, an die öffentliche Gemeindegewasserversorgungsanlage

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

### **Privatrechtliche Vereinbarung**

**„Anschluss des Grundstückes 1575, KG 76004 Feistritz an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“**

(siehe [Anlage 1](#) zur heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 8:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 01.10.2019, TOP 18, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes 1575, KG 76004 Feistritz, an die öffentliche Gemeindekanalisationsanlage.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser, an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Privatrechtliche Vereinbarung**

**„Anschluss des Grundstückes 1575, KG 76004 Feistritz an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“**

(siehe [Anlage 2](#) zur heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**zu Punkt 9:** Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 21.10.2019, TOP 21, betreffend den selbständigen Antrag der SPÖ-GR-Mitglieder auf Verleihung des Rechtes zur Führung des Gemeindegewappens an den Skiclub Petzen aus Anlass des 50-jährigen Vereinsjubiläums im Jahr 2019.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen.

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg spricht dem Skiclub Petzen (SC Petzen), Sitz: Bleiburg, in Würdigung seiner hervorragenden Arbeit und seiner Verdienste im Sportbereich, in Anbetracht des im Jahr 2019 begangenen 50-Jahr-Jubiläums, durch welche auch öffentliche Interessen gefördert werden, Dank und Anerkennung aus und verleiht diesem gemäß § 17 Abs. 1. der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idGF., das Recht zur Führung des Gemeindegewappens.**

**Der selbständige Antrag der SPÖ-GR-Mitglieder vom 29.07.2019 ist damit erledigt.**

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

**2. Vzbgm. Mag. Vladimir SMRTNIK** stellt daraufhin gemäß § 41 (5) der K-AGO in einem Antrag zur Geschäftsbehandlung schriftlich folgenden Antrag:

**Antrag auf Fristsetzung zur Berichterstattung gemäß § 41a K-AGO**

*Wir beobachten seit längerer Zeit, dass viele Anträge der REGI unüblich lange nicht auf die Tagesordnung von Ausschüssen gesetzt werden und somit unbehandelt in den Regalen verbleiben. Besonders gravierend und augenscheinlich ist das im Ausschuss für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, unter Obmann Mario Slanoutz (SPÖ).*

*Gemäß § 41 a kann der Gemeinderat nach Ablauf von zwei Monaten ab Zuweisung eines Antrages an den Ausschuss, auf Antrag eines Gemeinderates den Ausschussobmann eine Frist zur Berichterstattung über die ihm zugewiesenen Anträge setzen.*

*Als Fraktionsvorsitzender der REGI stelle ich somit für nachstehende Anträge der REGI den Antrag auf Fristsetzung zur Berichterstattung gemäß § 41 a AGO bezogen auf den Ausschuss für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (in Klammer der Monat der Einbringung des jeweiligen Antrages):*

1. *Antrag auf Errichtung von Trinkwasserbrunnen in den Ortschaften (Juli 2018)*
2. *Antrag auf Sanierung des Kinderspielplatzes in Hof (Juli 2018)*
3. *Antrag auf Unterstützung der Sanierung der Hofzufahrt „Gradischnig“ Unterort/Podkraj (Oktober 2018)*
4. *Antrag auf Sanierung der sog. Čudej-Fußgeherbrücke in Feistritz/Bistrica (Oktober 2018)*
5. *Antrag auf Errichtung eines Radweges zwischen St. Michael/Šmihel und Lettenstätten/Letina entlang der alten Gemeindestraße (September 2018)*
6. *Antrag auf 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich sog. „Jammertal“ bis Haus Pototschnig Unterort/Podkraj“.*

Begründung-utemeljitev:

*Die AGO sieht für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Erledigung von Anträgen eine im § 41 a vorgesehene Berichtsverletzung vor. Hierbei geht es insbesondere darum, festzustellen, ob der zuständige Ausschussobmann für die Verzögerung sachliche und nachvollziehbare Gründe hat oder ob es um bewusste Verzögerungen geht, die keine sachliche Begründung haben. Bewusste (vorsätzliche) Verzögerung von Erledigungen ist nicht zulässig und kann zu rechtlichen Folgen für den zuständigen Ausschussobmann führen. Nach Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist hat der Bürgermeister den Antrag in die Tagesordnung der dem Fristablauf folgenden Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen. Wer im Gemeinderat den Bericht für den Ausschuss abgeben wird, entscheidet der Ausschuss eigenständig. Schriftlichkeit des Berichtes ist nicht zwingend erforderlich.*

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Antrag auf Fristsetzung zur Berichterstattung** unter Setzung der Frist „31.12.2019“ zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:      **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

## **SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:**

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

### **Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:**

- Umgestaltung der Gerätehütte neben der alten Spritzhütte in Penk zu einem Gemeinschaftsraum bzw. Mehrzweckraum mit einer Sanitäreinrichtung

Die öffentliche Sitzung wird um 19:25 Uhr offiziell geschlossen.